

SUISAinfo

Mitgliederzeitschrift 1.14

Grossbaustelle Urheberrecht:
Was passiert in der EU und wie geht es
weiter mit den AGUR12-Empfehlungen?

Seite 4

Domaine public: Antworten auf
zentrale Fragen um die Schutzfrist
im Bereich Musik Seite 8

Carte Blanche von Ane Hebeisen:
Wird die Schweiz zum Land der
Feierabendmusiker? Seite 15



07 Bestimmen Sie mit – nehmen Sie teil: SUISA-GV am 21. Juni 2014 in Bern



10 Interview mit Komponist Gary Berger, Gewinner des Preises der FONDATION SUISA 2014



11 Soul aus Basel und Electro-Dance aus Bern: die neuen Mitglieder bei der SUISA



Redaktionsleitung: Manu Leuenberger (lem)
Redaktionelle Mitarbeit:
Marco Zanotta, Marc Lettau, Ane Hebeisen,
Andreas Wegelin (aw), Dora Zeller (dz),
Claudia Kempf (ck), Martin Korrodi (kom),
Urs Schnell (urs), Giorgio Tebaldi (gt),
Marcel Kaufmann (km)
Design: www.crafft.ch
Druck: Mattenbach AG, Auflage 10200 Ex.

SUISA Bellariastrasse 82, Postfach 782,
8038 Zürich, T. +41 44 485 66 66,
F. +41 44 482 43 33

SUISA Av. du Grammont 11bis,
1007 Lausanne, T. +41 21 614 32 32,
F. +41 21 614 32 42

SUISA Centro San Carlo, Via Soldino 9,
6903 Lugano, T. +41 91 950 08 28,
F. +41 91 950 08 29

www.suisa.ch | www.suisablog.ch,
publicrelations@suisa.ch

Fotos: Dieter Lukas – Panobilder.de
(Titelseite/Colin Vallon), Beat Felber (GV),
Edith Pia Stocker (Gary Berger),
Eva Thar (Ira May)

Spotlight

04 Urheberrecht in der EU
und die AGUR12

Unternehmen

06 Gouverner, c'est prévoir
Bericht aus dem Vorstand

07 Bestimmen Sie mit –
nehmen Sie teil
Generalversammlung 2014

Gut zu wissen

08 Erstmals seit 20 Jahren werden
wieder Werke gemeinfrei
Domaine public

FONDATION SUISA

10 «Grosse Anerkennung»
Interview mit Gary Berger,
Gewinner des diesjährigen Preises
der FONDATION SUISA

Mitglieder

11 Neue Mitglieder

12 Nachruf Marcel Cellier
Verstorbene Mitglieder

Vermischtes

13 Kräfte bündeln
Gemeinsame Strategie der Schweizer
Verwertungsgesellschaften

14 Ohne Geldsorgen komponieren
Arturo Corrales erhält Werkjahr
der FONDATION SUISA
Auch mit 90 noch unermüdlich
Zum 90. Geburtstag von SUISA-Mitglied
Charles Aznavour

15 Carte Blanche von Ane Hebeisen

Termine

16 Switzerland @ Reeperbahn
Festival Hamburg und MaMA-
Event Paris, Womex 2014,
Agenda



«Nutzen Sie Ihre Mitwirkungsrechte in der Genossenschaft!»

Liebe Mitglieder

Am Samstag, 21. Juni 2014, findet in Bern die Generalversammlung unserer Genossenschaft SUIA statt. Der Vorstand, die Mitarbeitenden und ich freuen uns auf eine hoffentlich sehr zahlreiche Beteiligung von Ihnen, den stimmberechtigten Genossenschaftlern. Die SUIA ist kein Staatsbetrieb und auch keine Aktiengesellschaft (AG), sondern eine private Genossenschaft. In Bezug auf die Generalversammlung besteht der hauptsächliche Unterschied zur AG darin, dass jedes Mitglied eine gleichberechtigte Stimme hat, unabhängig davon, wie viele Einnahmen es über die SUIA erwirtschaftet. Das bedeutet, dass jedes Genossenschaftsmitglied, sei er Urheber oder Verleger, am 21. Juni aufgerufen ist, die Zukunft der SUIA mitzubestimmen. Die Meinung der Mitglieder ist also gefragt, denn die SUIA gehört ihnen!

Die SUIA ist eine Selbsthilfeorganisation ihrer Mitglieder. Durch die Genossenschaft nehmen die Urheber und Verleger gemeinsam und gebündelt ihre Urheberrechte wahr. Vereint unter einem Dach sind die Mitglieder ein starker Partner gegenüber den Werknutzern und all jenen, die mit den Rechten profitable Geschäfte betreiben. Als Selbsthilfeorganisation hat sich die SUIA in den letzten Monaten zum wiederholten Mal auch gegen eine drohende Enteignung ihrer Ansprüche wehren müssen. Eine äusserst kurzsichtige parlamentarische Initiative der FDP verlangte nämlich die Streichung der Leerträgervergütung aus dem Urheberrechtsgesetz. Damit wären die Rechteinhaber um einen wichtigen Teil ihres Einkommens gekommen.

Die Kunstschaffenden haben sich sehr erfolgreich gegen die Initiative gewehrt! Mit einem offenen Brief an das Parlament mit über 3000 Unterschriften haben alle namhaften Urheber, Interpreten, Verleger und Produzenten erreicht, dass der Initiative keine Folge gegeben wurde. Die zuständige Kommission Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hat gar eine neue Motion lanciert, die verlangt, dass Alternativen zur Leerträgervergütung entwickelt werden sollen, damit die Rechteinhaber auch in Zukunft entschädigt werden können. Es bleibt also spannend in den nächsten Jahren. Sie alle werden gefordert sein, denn gemeinsame Aktionen werden auch in Zukunft wichtig sein. Doch zunächst bitte ich Sie: Nutzen Sie Ihre Mitwirkungsrechte in der Genossenschaft! Ich freue mich auf ein Wiedersehen an der GV 2014 am Samstag, 21. Juni, im Berner Kursaal.

Andreas Wegelin

Urheberrecht in der EU und die AGUR12

Wie soll das Urheberrecht an die technologischen Entwicklungen angepasst werden? Mit dieser Frage hat sich in der Schweiz die von Bundesrätin Sommaruga einberufene Arbeitsgruppe «AGUR12» auseinandergesetzt. Ein Blick auf die aktuellen Entwicklungen zum Urheberrecht in der EU und die Frage nach dem weiteren Vorgehen mit den Antworten der AGUR12 zeigt: Die Grossbaustelle Urheberrecht ist eröffnet.

Das Urheberrecht beschränkt auf eine isolierte Region zu betrachten, ist in der globalisierten Welt kaum mehr möglich. Schon gar nicht, wenn es um die Rechte der Urheber im Internet geht. Die Empfehlungen im Schlussbericht der AGUR12 für die Situation in der Schweiz sind deshalb nicht im luftleeren Raum zu betrachten. Die laufenden Entwicklungen zum Urheberrecht in der EU werden früher oder später auch das Schweizer Recht tangieren.

Im Februar 2014 hat das EU-Parlament eine Richtlinie zur Transparenz bei den Verwertungsgesellschaften und zur paneuropäischen Lizenzierung von Urheberrechten an der Musik bei Internetangeboten verabschiedet. Wiewohl es sich um EU-Recht handelt, wird auch die SUIA von den Entwicklungen der Verwertungsgesellschaften im europäischen Raum betroffen sein. Was man allerdings bereits bestätigen kann: Die SUIA erfüllt schon heute die meisten Regeln zur Transparenz. Unser Ziel wird es sein, die Bedingungen der Richtlinie zu erfüllen. Damit nehmen wir die Rechte unserer Mitglieder wirksam auch auf dem europäischen Markt wahr.

Neuste Entscheide des EuGH

Die neusten zwei Entscheide des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) werden voraussichtlich die Antworten in der Schweiz auf Fragen zur Privatkopie und zur grundrechtlichen Einordnung von Massnahmen zur Zugangssperre von Internet-Sites beeinflussen.

Im Fall eines Filmproduzenten und -verleihs (WEGA/Constantin) hat der EuGH

am 27. März 2014 einen wegweisenden Entscheid gegen einen Internet-Access-Provider (UPC Telekabel Wien) gefällt. Dieser besagt: Zugangssperren zu offensichtlich illegalen Internet-Angeboten können grundrechtskonform sein. Das bedeutet, dass in diesem Fall erlaubterweise in die Grundrechte der Informationsfreiheit und der Wirtschaftsfreiheit eingegriffen werden kann. Damit gibt dieses Urteil eine Antwort zur Diskussion über Grundrechtsfragen, die in der Schweiz aufgrund der AGUR12-Empfehlung zur besseren Rechtsdurchsetzung geführt werden muss.

Ein weiteres wichtiges Signal aus der EU-Rechtsprechung: Am 10. April 2014 hat der Europäische Gerichtshof in einer Vorabentscheidung darauf hingewiesen, dass das Kopieren aus einer illegalen Quelle nicht von der Vergütung zur Privatkopie erfasst ist. Der Schweizer Gesetzgeber hat das private Kopieren jedoch zugelassen, unabhängig davon, aus welcher Quelle das Original stammt. Zwar ist die Rechtslage damit in der Schweiz anders als in den EU-Staaten. Dieser Entscheid wird aber neuen Diskussionsstoff liefern zur Frage, welche Nutzungen die gesetzliche Lizenz zum privaten Kopieren und die dafür geschuldete Vergütung künftig erfassen müssen.

AGUR12 und die weitere Umsetzung

Bereits vor diesen jüngsten Entwicklungen in der EU wurde im Dezember 2013 in der Schweiz der Schlussbericht der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht AGUR12 veröffentlicht. Die Vorgeschichte der AGUR12 ist bekannt: Sie geht auf eine parlamentari-

sche Anfrage von Ständerätin Savary zurück, die Massnahmen zum Schutz der Urheber bei der Nutzung ihrer Werke im Internet forderte.

Der AGUR12-Bericht enthält vier Empfehlungen, die von allen Beteiligten in der Arbeitsgruppe im Konsens getragen wurden.

-
1. Aufklärung des Publikums, der Konsumenten über die urheberrechtlichen Regeln
 2. Effizienz und Transparenz der Verwertungsgesellschaften
 3. Bessere Rechtsdurchsetzung
 4. Anpassung der Schrankenregelung im Urheberrecht
-

Eine Erläuterung zu diesen vier Forderungen und unsere Einschätzung zu den Arbeiten der AGUR12 sind im neusten Jahresbericht der SUIA auf den Seiten 4 und 5 zu finden (siehe Internet-Link zum E-Paper am Ende dieses Artikels).

Die Rechteinhaber und die Verwertungsgesellschaften drängen nun auf eine baldige Umsetzung dieser Massnahmen. In der Tat ist es nicht haltbar, zuerst die Dringlichkeit eines staatlich-regulatorischen Eingreifens festzustellen, konkret dann aber nur zögerlich vorzugehen oder gar nichts zu unternehmen. Bis zur Sommersession 2014 will das EJPD dem Bundesrat Vorschläge für das weitere Vorgehen präsentieren. So ist es zumindest als Antwort auf ein Postulat von Ständerat Gutzwiller «AGUR12-Konsens – Weiteres Vorgehen» vorgesehen.

Leerträgervergütung: neue Motion statt Abschaffung

Neben dem AGUR12-Bericht gibt es zum Urheberrecht weitere Vorstösse im Parlament. Besonders zu erwähnen ist jener von Nationalrat Wasserfallen und der FDP. Die parlamentarische Initiative forderte, dass die Leerträgervergütung, und damit das für die Konsumenten liberale System der Privatkopie, ersatzlos abzuschaffen sei. Gegen diesen Vorstoss sind die Urheber und Interpreten, aber auch ihre Verbände und Verwertungsgesellschaften Sturm gelaufen. Über 3000 Unterschriften gab es unter einem offenen Brief an die Parlamentarier. Das hat gewirkt.

Der Vorstoss wurde in der zuständigen Kommission am 8. April 2014 ohne Gegenstimme abgelehnt. An dessen Stelle tritt jedoch ein neuer Vorstoss, eine Motion der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK). Sie beauftragt den Bundesrat, dem Parlament mit einer Gesetzesrevision Alternativen zur aktuellen Abgabe auf leere Datenträger zu unterbreiten. Diese Alternativen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass heute elektronische Mittel auf dem Markt sind, mit denen diese gesetzliche Pflicht ohne Weiteres umgangen werden kann. Bei einer Gesetzesrevision sollen die Schlussfolgerungen der AGUR12 berücksichtigt werden. Auch soll die Revision weder den Bundeshaushalt belasten noch die finanzielle Unterstützung der kulturellen Kreise in Frage stellen.

Bei diesen alternativen Lösungen muss insbesondere beachtet werden, dass die Praxis der Privatkopie unter den neuen Verbreitungsformen des Streamings und der Cloud nicht mehr dieselbe ist. Während früher von Platten, Videos und CDs Kopien gemacht wurden, genügt es heute, eine Kopie zentral gespeichert zu haben und von dort auf ein Abspielgerät per Internet-Stream abzurufen. Damit entstehen Privatkopien nicht erst auf dem Gerät, mit dem man den Stream abrufen.

Neue Form der «privaten» Nutzung auf Social Media

Es gibt weitere neue Formen der «privaten» Nutzung, für die neue Vergütungsmodelle nötig sind: Neben dem Phänomen des massenhaften Kopierens sind auch immer mehr Nutzungen von urheberrechtlich ge-

schützten Inhalten im Internet durch Private auf Social-Media-Plattformen festzustellen. Die Plattformbetreiber schreiben meistens in ihren Nutzungsbestimmungen vor, dass der Uploader über die Rechte an den Inhalten verfügt, die er auf die Plattform hochlädt. Damit hat der Plattformbetreiber die Verantwortung dem oft unbedarften Nutzer zugeschoben, der häufig jedoch nicht der Rechteinhaber ist. So werden Fotos oder Musikstücke, die einem persönlich gefallen, ohne Unrechtsbewusstsein weiter verwendet und «mit Freunden geteilt», indem sie zum Beispiel auf die eigene Facebook-Profilseite oder in den

«Die SUISA will sicherstellen, dass Urheber und Verleger von Musik mit einem angemessenen Entgelt von den neuen technischen Möglichkeiten profitieren können.»

persönlichen Kanal auf der Videoplattform YouTube hochgeladen werden.

Ein Unrechtsbewusstsein ist genauso wenig vorhanden wie damals beim Aufkommen der technisch einfachen Möglichkeiten zur Privatkopie. Die Kassettenbandgeräte und Fotokopierer machten die Herstellung von Kopien einfach und erschwinglich für alle. Die wenigsten dachten daran, dass dabei Urheberrechte verletzt werden könnten. Erst eine entsprechende Gerichtspraxis in Bezug auf Fotokopien zu betrieblichen Zwecken und eine Gesetzesanpassung 1993 führten dazu, dass das Massenphänomen des Kopierens durch eine gesetzliche Lizenz auch legalisiert wurde. Weil ein Verbot von Privatkopien und vor allem eine Durchsetzung und Kontrolle dieses Verbots illusorisch ist, wurde mit der Regelung das Kopieren erlaubt. Als Ausgleich für die Urheber wurde aber eine Vergütungspflicht für die Hersteller und Importeure von Speichermedien eingeführt.

Kollektive Verwertung auch im Internet sinnvoll

Zwanzig Jahre später stehen wir vor einer ähnlichen Situation: Privatpersonen, aber auch Firmen nutzen die technischen Möglichkeiten des Internets, insbesondere der Social-Media-Plattformen. Sie laden geschützte fremde Inhalte auf diese Plattformen, ohne sich über die Urheberrechte Gedanken zu machen. Die Attraktivität solcher Plattformen ist wesentlich vom dort verfügbaren Inhalt bestimmt. Je attraktiver die Plattform, desto mehr Werbeumsatz fliesst in die Taschen des Anbieters.

In dieser Hinsicht ist der Gesetzgeber gefordert, und die Motion der WAK unterstützt damit die Empfehlung aus der AGUR12: Die Schranken des Gesetzes sollen künftig so ausgestaltet werden, dass auch der Austausch von Werken im Internet mit der kollektiven Verwertung wieder unter Kontrolle gebracht werden kann. Sinnvollerweise wird man hier – wie damals bei der Privatkopie – nicht den Upload einzelner Werke verbieten, sondern die Anbieter der Plattformen für eine Beteiligung an ihren Werbeumsätzen zur Kasse bitten.

SUISA: aktive Rolle bei der Neugestaltung des Urheberrechts

Es lässt sich unschwer erkennen: Die Grossbaustelle zur künftigen Ausgestaltung des Urheberrechts ist eröffnet. Es wird weiterhin die Aufgabe der SUISA sein, mit Hilfe ihrer Mitglieder die gesetzlichen Grundlagen wo immer möglich zu stärken und damit die rechtlichen Vorschriften an die laufende technische Entwicklung anzupassen. Die SUISA wird auch bei der Umsetzung der Empfehlungen der AGUR12 eine aktive Rolle einnehmen. Wir wollen damit sicherstellen, dass die Urheber und Verleger von Musik mit einem angemessenen Entgelt von den neuen technischen Möglichkeiten profitieren können.

Text: Andreas Wegelin

→ Artikel «Vorschläge der AGUR12 – ein ausgewogener Kompromiss» im SUISA-Jahresbericht 2013 (E-Paper): <http://viewer.zmags.com/publication/22f1a129#/22f1a129/4>

Gouverner, c'est prévoir

Bericht aus dem Vorstand

Die Aussage des französischen Verlegers Emile de Girardin könnte als Slogan über der Dezember-sitzung stehen, deren Haupttraktandum jeweils Genehmigung des Budgets heisst. Es gilt, Erfahrungswerte mit Prognosen der Musikindustrie zu vergleichen, die Auswirkungen politischer Vorstösse und technologischer Fortschritte auf den Musikkonsum abzuschätzen und die Entwicklung im Ausland aufmerksam zu verfolgen.

Das vom Vorstand genehmigte Budget sieht für 2014 eine kleine Verbesserung der Einnahmensituation gegenüber dem Vorjahr sowie leicht erhöhte Kosten vor (Erneuerung der Informatik, erhöhter Personalbedarf wegen stark steigender Verarbeitungsmengen).

An der April-Sitzung schauen die Vorstandsmitglieder dann auf das Vorjahr zurück und setzen sich mit der letztjährigen Jahresrechnung auseinander. Für den **Jahresabschluss 2013** bedeutete das, dass er genehmigt wurde und der Generalversammlung zur Annahme empfohlen wird. Wie im Vorjahr hat sich der Vorstand für eine **Zusatzverteilung** von 7% (2013: 6%) auf alle regulären Abrechnungen für unsere Mitglieder und die der Schwester-gesellschaften im Jahr 2013 ausgesprochen.

In den Bereich der Vorbereitungsarbeiten für die Generalversammlung (GV) fielen die Festlegung der **Tagesordnung**, die Genehmigung des **Jahresberichts 2013** sowie die Nomination eines **neuen Vorstandsmitglieds** als Ersatz für den zurücktretenden Jean-Michel Valet. Der GV werden zudem

zwei **Statutenänderungen** unterbreitet, über die der Vorstand Anfang April ausführlich diskutierte. Beide betreffen die Verteilungs- und Werkkommission: Der eine Antrag behandelt die Einführung einer Amtszeitbeschränkung für Kommissionsmitglieder. Im zweiten Fall geht es um das Auswahlverfahren für Kandidaten und Kandidatinnen.

Die weiteren Traktanden

- **Mindestbetrag für Privatsender:** Gemäss Verteilungsreglement wird die Verteilung pro Privatsender im Verhältnis zu den bezahlten Vergütungen vorgenommen. Erreicht die von einem Privatsender bezahlte Urheberrechtsentschädigung den vom Vorstand jährlich festgelegten Mindestbetrag nicht, werden die Einnahmen den anderen Programmen zugeschlagen und die Programme dieses Senders nicht gezielt verteilt. Der Vorstand hat entschieden, dass dieser Mindestbetrag, wie in den letzten vier Jahren, bei 15 000 Franken bleiben soll.
- **Verteilungsklasse 1E (Werbesendungen im Fernsehen SRG):** Der Vorstand lehnte den von SMECA (Swiss Media Composers Association) eingereichten Wiedererwägungsantrag ab. Er sah vor, den Rückgang der Urheberrechtsentschädigungen für die Werbemusikkomponisten auf max. 13,3% zu beschränken.
- **Beitritt zu Armonia:** Der Vorstand ist damit einverstanden, dass die Geschäftsleitung Beitrittsverhandlungen aufnimmt. Armonia steht für den Zusammenschluss verschiedener europäischer Wertungsgesellschaften mit dem Ziel, die Online-Rechte gegenüber «Digital Service Providern» international gebündelt anbieten zu können. Die SUISA könnte damit eine Stärkung des eigenen Repertoires erreichen, ohne ihre Eigenständigkeit aufgeben zu müssen.

- **FONDATION SUISA:** Susanne Abbuehl wurde als Ersatz für Romano Nardelli neu in den Stiftungsrat gewählt.
- **Retraite des Vorstands im Mai 2014:** Der Vorstand wird sich während zweier Tage mit den steigenden Anforderungen (Aufgaben, Verantwortung) an Verwaltungsräte/Vorstandsmitglieder auseinandersetzen und sich intensiv mit seinen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungs- und Haftungsfragen beschäftigen.

Text: Dora Zeller und Marco Zanotta

Susanne Abbuehl neu im Stiftungsrat der FONDATION SUISA

Als Ersatz für Romano Nardelli wurde Susanne Abbuehl neu in den Stiftungsrat der FONDATION SUISA gewählt. Susanne Abbuehl wurde 1970 in Bern geboren. Sie studierte Jazzgesang am Königlichen Konservatorium in Den Haag (NL), Komposition bei Diderik Wagenaar und klassischen indischen Gesang bei Dr. Prabha Atre in Bombay. Seit 2001 steht die Sängerin und Komponistin beim Label ECM unter Vertrag. Zusammen mit ihrer eigenen Band und anderen Musikern tritt sie regelmässig auf internationalen Bühnen auf. Daneben schrieb sie Auftragskompositionen für Hörspiele von SRF sowie für Theater. Susanne Abbuehl ist seit 1999 an den Musikhochschulen in Lausanne und Luzern als Professorin tätig. Sie lebt mit ihrer Familie in Biel/Bienne. (Iem)

Bestimmen Sie mit – nehmen Sie teil

Generalversammlung 2014



Musikalischer Gast an der Generalversammlung vom 21. Juni 2014 in Bern: das Colin-Vallon-Trio.

Die Generalversammlung 2014 findet am Samstagmorgen, 21. Juni 2014, im Kursaal in Bern statt. Der erste Teil der Veranstaltung gilt den statutarischen Geschäften. Danach warten wichtige Traktanden auf Ihre Entscheidung und spannende Referate auf Ihre Aufmerksamkeit.

Die musikalische Eröffnung der Veranstaltung obliegt diesmal dem Jazzler Colin Vallon und seinem Trio. Tom Gsteiger, Schweizer Jazz-Journalist, schreibt über Colin Vallon: «In atemberaubender Manier und mit einem Maximum an Verve und Chuzpe bringt er Formbewusstsein und Experimentierfreude unter einen Hut – er jongliert nicht nur mit Melodien und Harmonien, sondern integriert auch eine Vielzahl präparierter Klänge in sein Spiel.»

Ersatzwahl in den Vorstand

Das Mitglied Jean-Michel Valet, Verleger, tritt zurück. Sie entscheiden über die Wahl des Nachfolgers.

Statutenänderungen

Die SUISA-Mitglieder sprachen sich an der GV im Juni 2011 für eine Amtszeitbeschrän-

kung für Vorstandsmitglieder aus. Nun soll auch die Amtsdauer der Mitglieder der Verteilungs- und Werkkommission beschränkt und derjenigen des Vorstands und des Stiftungsrats der FONDATION SUISA angeglichen werden. Die zweite Änderung betrifft das Auswahlverfahren der Kandidaten und Kandidatinnen für die Verteilungs- und Werkkommission. In beiden Fällen stimmen Sie über die dafür nötigen Änderungen der Statuten ab.

Laufendes Geschäftsjahr

Präsentiert werden die Zahlen per Ende Mai. Sie erfahren, ob sich die Einnahmen aus den Aufführungs- und Senderechten weiterhin rekordverdächtig entwickeln; ob es gelingt, die rückläufigen Einnahmen aus den Vervielfältigungsrechten mit denen aus dem Online-Geschäft auszugleichen, und wie die Entwicklung bei den Vergütungsansprüchen, insbesondere den Leerträgervergütungen verläuft.

Blick in die Zukunft

Das Urheberrecht steht weiterhin unter Druck, muss sich laufend der politischen, kulturellen und technologischen Realität des Fortschritts stellen. In diesem Zusammenhang war im vergangenen Jahr die «AGUR12» ins Leben gerufen worden. Die

Verwertungsgesellschaften haben bei der Entwicklung von Zukunftsszenarien eine wichtige Rolle übernommen. Géraldine Savary, SUISA-Vorstandsmitglied und Ständerätin, hat die AGUR12-Arbeiten aufmerksam verfolgt. Sie berichtet, wie der parlamentarische Weg zur Umsetzung der Ergebnisse aussieht.

Preisverleihung der FONDATION SUISA

Der mit 20 000 Franken dotierte Preis der FONDATION SUISA geht dieses Jahr in der Kategorie «Orchester, Instrumental- oder Vokalensemble und Elektronik» an den Zürcher Komponisten Gary Berger. Die Preisverleihung findet im Rahmen der GV statt. (dz)

Änderungen im Verteilungsreglement betreffend Verteilungsklasse 12 vom IGE genehmigt

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) hat am 24. März 2014 die Änderungen im Verteilungsreglement betreffend Verteilung der Einnahmen aus unterhaltenden Anlässen genehmigt. Zuvor wurden die neuen Bestimmungen von der Verteilungs- und Werkkommission sowie dem Vorstand der SUISA gutgeheissen. Weitere Informationen zur Verteilungsreglementsänderung finden sich im Beitrag über die Revision der Verteilungsklasse 12 in der SUISAinfo-Ausgabe 3.13. (lem)

→ Der Entscheid des IGE vom 24. März 2014 ist auf der SUISA-Website publiziert: www.suisa.ch/verteilungsreglement

Erstmals seit 20 Jahren werden wieder Werke gemeinfrei

Domaine public

Erstmals seit 20 Jahren sind in der Schweiz per Anfang 2014 wieder Werke von Urhebern ins Allgemein- gut («domaine public») gefallen. Was heisst das konkret für die Rechtsnachfolger solcher Urheber? Was bedeutet das für Urheber, die mit freien Werken arbeiten möchten? Im Folgenden werden die zentralen Fragen um die Schutzfrist im Bereich Musik beantwortet.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes am 1. Juli 1993 verlängerte sich in der Schweiz die Schutzfrist von früher 50 Jahren auf heute 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Damit passte sich die Schweiz der Entwicklung in Europa an. Die Schutzfrist von 70 Jahren gilt heute für alle WerkGattungen in der gesamten EU. Begründet wurde die Anpassung der Schutzfrist vor allem mit der gestiegenen Lebenserwartung: Man wollte weiterhin sicherstellen, dass die beiden dem Urheber nachfolgenden Generationen am Urheberrechtsschutz partizipieren können. Anders gesagt: Ein Enkel oder eine Enkelin sollte weiterhin über das künstlerische Schaffen der Grosseltern verfügen dürfen. Konkret bedeutete das, dass alle Werke, deren Urheber 1942 verstorben waren, am 1. Januar 1993 gemeinfrei wurden. Die Werke von Urhebern hingegen, deren Todesdatum ins Jahr 1943 gefallen war, profitierten von der Verlängerung der Frist um 20 Jahre. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Verlängerung der Schutzfrist nur für jene Werke gilt, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch geschützt waren. Auf Werke, die infolge Ablauf der (50-jährigen) Schutzfrist bereits ins Allgemein-

gut gefallen waren, wurde die neue Schutzdauer nicht angewendet. Als Folge der Fristverlängerung wurden in der Schweiz zwei Jahrzehnte lang (1994 bis 2013) keine Werke mehr gemeinfrei. Erst dieses Jahr, genauer am 1. Januar 2014, sind die Werke der 1943 verstorbenen Urheber in die «domaine public» gefallen.

Was ist die Schutzfrist und wie wird sie berechnet?

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt: Der Urheber ist der Eigentümer seines Werkes. Ein Werk darf nur veröffentlicht, verbreitet oder verändert werden, wenn sein Urheber damit einverstanden ist. Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist. Es bedarf für den Schutz keiner Werkanmeldung bei der SUISA. Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Für die Berechnung der Schutzdauer ist der 31. Dezember des Jahres massgebend, in dem der Urheber verstorben ist. Ist ein Urheber beispielsweise

am 3. April 1951 verstorben, so läuft der Schutz seiner Werke ab dem 31. Dezember 1951 für 70 Jahre weiter, also bis zum 31. Dezember 2021. Erst ab dem 1. Januar 2022 dürfen diese Werke frei verwendet werden (und nicht schon – wie oft irrtümlicherweise angenommen wird – ab dem 4. April 2021).

Haben mehrere Personen ein Musikstück gemeinsam geschrieben, ist es bis 70 Jahre nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Urhebers geschützt. Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen (z.B. der Text als Gedicht und die Musik als reine Instrumentalfassung), erlischt der Schutz der selbstständig verwendbaren Beiträge 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers. So kann es sein, dass das gemeinsam geschaffene Werk noch geschützt ist, einzelne Bestandteile für die selbständige Verwendung jedoch bereits gemeinfrei geworden sind. Bearbeitungen sind selbstständig geschützt, sofern die Bearbeitung für sich genommen Werkqualität erreicht, sprich: einen eigenen individuellen Charakter aufweist. Die Schutzfrist bei Bearbeitungen, bei denen das Originalwerk nicht mehr geschützt ist, berechnet sich nach dem Todesdatum des Bearbeiters.

Bei Werken, deren Urheber unbekannt ist, kann man für die Berechnung der Schutzfrist nicht an dessen Todesdatum anknüpfen. Deshalb gilt in solchen Fällen die Schutzfrist von 70 Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung. Wird während dieser Frist der Urheber allgemein bekannt, so richtet sich die Schutzfrist wieder nach dem Todesdatum.

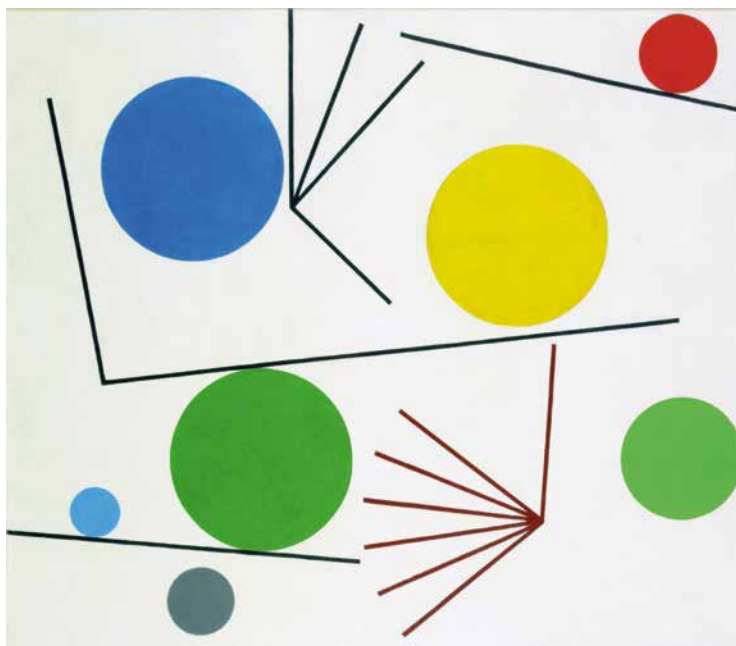
Die Schutzdauer wurde im Interesse der Rechtsklarheit aus mehreren Gründen befristet: Das Interesse der Allgemeinheit am Zugang zu Kulturgut überwiegt nach einer gewissen Zeit die materiellen Interessen der Urheber beziehungsweise von deren Nachkommen. Es macht wenig Sinn, das



Sophie Taeuber-Arp: «Ohne Titel» (Kostümentwurf «Die Infantilen»), um 1925



Sophie Taeuber-Arp: «Personnages», 1926



Sophie Taeuber-Arp: «Cercles et barres», 1934

Urheberpersönlichkeitsrecht bis viele Jahre nach dem Tod des Schöpfers aufrechterhalten. Und nicht zuletzt ist es schwierig, die am Werk Berechtigten nach mehreren Generationen zuverlässig und mit vertretbarem Aufwand ausfindig zu machen.

Was bedeutet der Ablauf der Schutzfrist?

Wenn das Urheberrecht erlischt, werden die Werke des betroffenen Urhebers gemeinfrei, sie fallen in das Allgemeingut («domaine public»). Das bedeutet, dass diese Werke von allen uneingeschränkt genutzt werden dürfen und die Rechtsnachfolger ihre Verbotungsmacht verlieren. Das heisst: Ein Werk darf ohne Einwilligung der Rechtsnachfolger bearbeitet oder mit anderen Werken in Verbindung gebracht werden. Die gemeinfrei gewordenen Werke sind nicht mehr gegen Plagiate oder Beeinträchtigungen der Werkintegrität geschützt. Rechtsnachfolger können sich nicht mehr gegen Änderungen oder Entstellungen eines Werkes zur Wehr setzen.

Gemeinfreie Werke dürfen kostenlos vervielfältigt, aufgeführt und gesendet werden. Das heisst: Die Rechtsnachfolger sind nicht mehr am Umsatz, den ein solches Werk generiert, beteiligt. Davon ausgenommen sind allenfalls gemeinsam geschaffene Werke (siehe vorne im Text). Mit Ablauf der Schutzfrist erlöschen ebenfalls die Verwendungsrechte, die der Urheber an andere Berechtigte (z.B. an einen Verlag) übertragen hatte.

Rechtsnachfolger von Urhebern, die SUISA-Mitglieder sind und deren Werke ins Allgemeingut fallen, werden von der SUISA mit der letzten regulären Abrechnung (der Hauptabrechnung vom Juni des ersten Jahres, in dem die Werke gemeinfrei geworden sind) über den Ablauf der Schutzfrist informiert.

Wie sind Bearbeitungen von gemeinfreien Werken anzumelden?

Wenn jemand die Bearbeitung eines freien Werkes anmelden möchte, muss ein Belegexemplar des neu geschaffenen Werkes (der Bearbeitung) sowie der benutzten Vorlage eingereicht werden, damit die

SUISA die Schutzfähigkeit der Bearbeitung beurteilen kann. Bearbeitungen müssen zwingend Werkteile mit individuellem Charakter enthalten, damit sie eigenständigen Schutz erlangen.

Text: Claudia Kempf und Martin Korrodi

Sophie Taeuber-Arp

Die urheberrechtliche Schutzfrist gilt für alle Kunstgattungen. Eine der wohl bekanntesten Schweizer Künstlerinnen, deren Werke diese Jahr gemeinfrei wurden, ist die 1943 verstorbene Sophie Taeuber-Arp. Die vielseitige und innovative Künstlerin ist auf der aktuellen 50-Franken-Note porträtiert. Das herausragende, überwiegend abstrakte Schaffen der überzeugten Dadaistin kann vom 23.8. bis 16.11.2014 in der Ausstellung «Heute ist Morgen» im Aargauer Kunsthaus in Aarau entdeckt werden. (lem)

«Grosse Anerkennung»

Der Preis der FONDATION SUISA 2014 geht an Gary Berger, Komponist Neuer Musik. Das Kriterium für den diesjährigen Preis war die Kombination von instrumentaler oder vokaler Komposition mit Elektronik. Urs Schnell, Direktor der FONDATION SUISA, hat sich mit Gary Berger über die Besonderheiten elektronischer Musik unterhalten.



Worin unterscheidet sich die kompositorische Arbeit für ein elektronisches Instrumentarium von jener für die «klassischen» Instrumente?

Der kompositorische Prozess bedeutet in erste Linie Nachdenken über Klang, Raum, Textur und Struktur. In diesen Punkten unterscheidet sich meine kompositorische Arbeit bei einem rein instrumentalen Werk nicht von einem Werk mit live-elektronischen Transformationen. Der Kompositionsprozess bleibt in beiden Fällen abstrakt. Unterschiede gibt es in der Herangehensweise in Bezug auf das Instrumentarium; setzt die Instrumentalkomposition ein grosses Wissen über Spieltechniken und Instrumentation voraus, so ist für die Arbeit mit Live-Elektronik ein fundiertes technologisches Know-how über elektroakustische Prozesse bis hin zu der Kompetenz in der Programmierung am Computer notwendig. Beim Realisieren von Werken für Instrumentalensembles mit Live-Elektronik ist es evident, dass die instrumentale und die elektronische Ebene gleichzeitig gedacht und entwickelt werden. Die Live-Elektronik soll ebenfalls strukturbildender Bestandteil des Werkes sein und nicht, wie

oft zu hören, als aufgesetzter Zuckerguss aus den Lautsprechern klingen.

Auch in der digital aufbereiteten Musik ist das Urheberrecht im Internetzeitalter ein drängendes Thema. Fühlst du dich durch das aktuell geltende Urheberrecht unterstützt oder siehst du Anpassungsbedarf und Anpassungsmöglichkeiten?

Die Frage nach dem Urheberrecht ist im heutigen Internetzeitalter tatsächlich sehr komplex geworden, zu viele unterschiedliche Interessen und Haltungen treffen in einer kaum noch überblickbaren Vernetzung aufeinander. Die Informationsströme im Internet sind verworren und stellenweise nicht mehr nachvollziehbar, so dass ein hundertprozentiger Schutz für das eigene Werk wohl Wunschdenken bleibt. Verkompliziert wird die Frage zudem, da das Internet für die Distribution der eigenen Musik ein zentrales Medium geworden ist. Grundsätzlich fühle ich mich durch das geltende Urheberrecht unterstützt. Ich trage aber selber die Verantwortung, in Bezug auf das Bereitstellen der eigenen musikalischen Werke im Internet sensibilisiert vorzugehen. Es zeigt sich bei vielen Interpreten und Komponisten, dass

das Internet rege genutzt wird, dass sie im Umgang mit dieser Plattform jedoch viel weitsichtiger handeln als noch vor ein paar Jahren. So werden kaum noch ganze Alben zum Download angeboten. Kommerzielle Music-on-Demand-Anbieter wie zum Beispiel iTunes, die seit Jahren entsprechende Lösungen anbieten, haben sicher zu dieser Sensibilisierung beigetragen.

Was bedeutet für dich persönlich dieser Preis der FONDATION SUISA, der ja unter dem Motto «Autor(inn)en ehren Autor(inn)en» jedes Jahr in einer anderen Sparte vergeben wird?

Für mich ist dieser Preis eine grosse Anerkennung für mein bisheriges Schaffen. Er motiviert mich und bestätigt mich darin, den Weg als Komponist gerade für Werke in der Kombination von Instrumentalensembles mit Live-Elektronik weiterzugehen. Zudem gibt er Raum für eine vertiefte künstlerische Auseinandersetzung.

Herzlichen Dank für das Interview.

.....
Text/Interview: Urs Schnell

NEU
BEI DER SUIISA



Ira May aka Iris Bösiger

Vor knapp einem Jahr hat Iris Bösiger die Lehre im Detailhandel abgeschlossen. Seither geht es für die Sängerin mit Künstlernamen Ira May Schlag auf Schlag: Die als Gratis-Track ins Internet gestellte Single «Let You Go» erhält Radio-Airplay. Das Video zum Song wird auf Youtube bis heute weit über 100 000 Mal angeklickt. Die Medien feiern die 26-jährige Baselbieterin als die «neue Soulstimme der Schweiz». Das Debütalbum «The Spell» steigt Anfang 2014 von null auf Platz 1 in die Schweizer Hitparade ein. Nach der Club-Tournee mit ihrer Band The Seasons wird die Sängerin im Sommer an vielen Open Airs zu hören sein.

«Ein solcher Schnellstart ist emotional nicht ohne und kostet einiges an Energie», sagt die Newcomerin am Telefon aus dem heimischen Sissach. Aber mittlerweile habe sie sich im Trubel zurechtgefunden, und der rege Konzertbetrieb mache ihr «extrem Spass». Ebenso gern schreibt sie zu Hause am Klavier das Gerüst für ihre Songs und tüfelt daran im Studio mit ihrem Produzenten Shuko weiter. Gemeinsam mit ihm habe sie zwei Jahre und viel Herzblut in das Album investiert, sagt Iris Bösiger.

Den musikalischen Puls bekam sie als Kind in Form von Black Music und Songs der Sixties aus der elterlichen Musiksammlung eingepflanzt. Sie erhielt Klavier- und Gesangsunterricht und absolvierte Vorstudien an der Musik-Akademie Basel. Zwischen den ersten Kompositionsversuchen als 12-Jährige und den hitparadenreifen Stücken ihres Debütalbums verbrachte sie einige Jahre in Coverbands: «Das Songschreiben musste sich bei mir zuerst entwickeln», sagt die Sängerin. Solange ihre Lieder kaum in der Öffentlichkeit aufgeführt wurden, war die SUIISA kein Thema für sie. Erst vor Kurzem hat sie sich nun angemeldet. «Es ging alles sehr schnell in den letzten Monaten», sagt Iris Bösiger und staunt selber: «Wir hätten nie gedacht, dass die erste Single dermassen einschlägt.» (lem)

Flava & Stevenson aka Yves Lendenmann & Brian Abeywickreme

Die Freunde Yves Lendenmann und Brian Abeywickreme kennen sich vom Kinderspielfeld und gingen zusammen in die Schule. «Irgendwann ab der 7. oder 8. Klasse haben wir begonnen, am PC mit Music Maker «Klötzchen zusammenschieben», erzählt Brian im Gespräch. Bei einem Berner Musiklehrer, der privaten Unterricht anbot, erweiterten sie ihre Fertigkeiten im Produzieren elektronischer Songs. Dennoch vergingen einige Jahre, bis sie ihre ersten eigenen Songs veröffentlichten. «Das Auflegen als DJs in den Clubs war die Basis», sagt Brian, «aber immer nur fremde Hits zu spielen, ist auf Dauer langweilig. Wenn die eigenen Tracks auf dem Dancefloor so richtig abgehen, dann ist das der Ritterschlag.» Die Auszeichnung zur Produzentenwürde folgte für das Berner Duo mit den ersten Alben «Yellow» (2012) und «White» (2013). Mit den daraus ausgekoppelten Singles «Rio De Janeiro» und «Good Time» landeten sie zwei Hitparaden-Hits. Darauf angesprochen relativieren die Berner «Giele» umgehend: «Uns hat geholfen, dass Wegbereiter wie David Guetta den House ins Radio gebracht haben», sagt Yves und ergänzt lachend: «Obwohl ich nach wie vor glaube, dass die meisten Radioteute das «Dance-Zeug» eigentlich gar nicht spielen wollen.» Mit dem brandneuen, dritten Album «Quantum Of Dance» teilen Flava & Stevenson ein ganz persönliches Stück Dance-Musik: «Das ist das erste Album, von dem wir finden: Das sind 100% wir», sagen die beiden fast simultan. Weshalb sie erst jetzt Mitglied bei der SUIISA geworden sind? «Wir unterschreiben nur Verträge, deren Inhalt wir vollumfänglich verstehen», sagt Brian und fügt schmunzelnd hinzu: «Es hat ein Weilchen gedauert, bis uns eine Vertrauensperson die Sache mit den Urheberrechten verständlich erklärt hat.» (lem)



NACHRUF

Marcel Cellier

29.10.1925 – 13.12.2013

Marcel Cellier vermittelte mitten im Kalten Krieg der westlichen Welt, wie sehr Musik aus dem Osten die Herzen wärmen kann – und er wurde damit zu einem der wichtigsten Wegbereiter der «Worldmusic», bevor es diesen Begriff überhaupt gab. Im Dezember ist der leidenschaftliche Klangsammler verstorben. Doch Cellier, SUISA-Mitglied seit 1976, wird insbesondere als Entdecker und Förderer von «Le Mystère des Voix Bulgares» in lebendiger Erinnerung bleiben.

Celliers Medium war zunächst das Radio. 30 Jahre lang hat er in seiner musikethnologischen Sendung «De la Mer Noir à la Baltique» auf Radio Suisse Romande seine Fundstücke präsentiert. In seinem Hunger nach neuen Klängen ist er mit seiner Gefährtin Catherine über ein halbes Jahrhundert hinweg per Auto drei Millionen Kilometer durch Osteuropa getingelt und hat dabei über 5000 Musikaufnahmen gemacht. Was er nicht auf Schellack finden konnte, begann Cellier selber zu pressen. Und im Februar 1990 wurde ihm in Los Angeles für sein Album «Le Mystère des Voix Bulgares – volume II» der Grammy Award verliehen: Die entrückt klingenden Chöre aus den fernen Bergen des Balkans verückten die westliche Welt.

Die musikalischen Goldschätze des Ostens hob Cellier mit auffälliger Absichtlosigkeit: «Ich hatte sicher keine Mission, musste niemanden bekehren», sagte er vor zwei Jahren. Er sah sich lediglich als der Begeisterte, «der mit anderen gerne all das Fabulöse teilt, das ihn eben begeistert». Und er war ein Begeisterter mit



langem Atem, wie «Le Mystère des Voix Bulgares» verdeutlicht. Das 1975 in einer Auflage von 2000 Platten gepresste erste Album reichte für Jahre. Doch Cellier mutete dem Publikum bis zum Durchbruch von 1990 ebenso begeistert wie beharrlich weiterhin die scheinbar misstönigen Klänge und diatonischen Intervalle Osteuropas zu. Celliers Alben wurden und werden oft als Beleg für die Existenz ursprünglicher, un-

verdorbener Vokalmusik gedeutet. Cellier selbst sah das von ihm Entdeckte anders. Ihm war bewusst, dass gerade in Bulgarien die vermeintlich uralte Folklore eine Symbiose aus Tradition und Neuschöpfung war. Das archaische Liedgut, das seine Ursprünge in der Gesangstradition der Thraker – von Orpheus also – haben dürfte, nahmen Komponisten der sozialistischen Ära als Ausgangspunkt für avantgardistische, polyfone Neukompositionen. Cellier zeigte Hingabe für beides, für die Erben Orpheus' und für die modernen Avantgardisten. Genau deshalb ist seine Nachwirkung in Bulgarien gross: Der Bewunderer trug zum Wunder bei, dass die Bewundernden auch heute noch der damals herausgebildeten Musik grössten identitätsstiftenden Wert einräumen. Heute klingt für viele Bulgarinnen und Bulgaren die eigene Musik also dann besonders authentisch, wenn sie exakt so tönt, wie der ihnen zugeneigte Cellier sie gehört hat.

Text: Marc Lettau

Verstorbene Mitglieder

(bis 31.5.2014)

Anklin Guido 1922, Ollon
Blättler Jakob 1921, Altstätten
Bösch Rainer 1938, Genf
Burri Angelo 1939, Horw
Caliri Santi 1955, Castions di Strada (I)
Cavadini Claudio 1935, Mendrisio
Cellier Marcel 1925, Chexbres
Chapuis Walter 1923, Bern
Charlet André 1927, Dommartin
Cotteli Honorat 1941, Spreitenbach
Ficarelli Mario 1935, Sao Paulo (BR)
Furer Arthur 1924, Bern
Gamper Stefan 1960, Rothrist
Herdi Fritz 1920, Zürich
Huber Josef 1935, Galgenen
Jaggi Heidy 1935, Laupersdorf
Knobel Mathias 1960, Wollerau

Kühn Michael 1946, Seegeritz (D)
Kurz Anna 1958, Bern
Marchesi Luigi 1944, Lugano
Mollard Jacques 1937,
Estavayer-le-Lac
Müller Kurt 1942, Entlebuch
Neuenschwander Jürg 1947, Worb
Pfenninger Heinz 1938, Herrliberg
Pulver Fredy 1924, Rümlang
Saccher Ruben 1960, Bellinzona
Schmid Albert 1933, Oberlindach
Schmid Erich Theodor 1959, Adliswil
Seidel-Barras Robert 1942, Genf
Stewart David John 1942, Kilchberg
Vaishar Wenzel 1920, Rapperswil
Winkler René 1964, Winterthur
Zanetti Roger 1944, Yverdon-les-Bains

Kräfte bündeln

Die Schweizer Verwertungsgesellschaften arbeiten in Zukunft enger zusammen

AGUR12, Internetpiraterie, Leerträgervergütung: Selten war das Urheberrecht so stark im Fokus – und damit auch unter Beschuss – wie heute. Zudem werden mit der stetig wachsenden Internetnutzung auch vermehrt urheberrechtlich geschützte Werke verwendet, ohne dass die Künstler hierfür eine Vergütung erhalten. Dies wirft die Frage auf, ob die bisherigen kollektiven Vergütungsmodelle für Kunstschaffende über Verwertungsgesellschaften sowie die Rolle der Verwertungsgesellschaften selber noch zeitgemäss sind oder ob Anpassungen notwendig sind.

Intensive Auseinandersetzung mit zentralen Fragen

Diesen Fragen sind die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften PROLITTERIS, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM in den letzten zwei Jahren nachgegangen. Basierend auf den verschiedenen Erkenntnissen aus internen Workshops, Interviews und einer Tagung mit 140 interessierten Teilnehmenden erarbeiteten die Verwertungsgesellschaften eine gemeinsame Strategie.

Strategische Leitlinien

Zentraler Bestandteil der Strategie ist eine engere Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaften. Die Gesellschaften wollen ihre gemeinsamen Interessen ins Zentrum stellen, die Effizienz steigern und die Rückflüsse an die Mitglieder erhöhen. Die Gesellschaften haben hierfür die folgenden vier strategischen Leitlinien beschlossen:

1. Wir treten gemeinsam und proaktiv auf.
2. Wir sind ein Kompetenzzentrum für Urheberrechte und unterstützen deren Umsetzung in neuen Technologiefeldern.
3. Wir sind gemeinsam effizient.
4. Wir stärken die kollektive Verwertung.

Aktiver und transparenter kommunizieren

Eine wichtige Rolle kommt dabei dem gemeinsamen Auftreten zu: In Zukunft wollen die Verwertungsgesellschaften zu relevanten Themen aktiver und vermehrt mit einer Stimme kommunizieren, um mehr Wirkung nach aussen zu erzielen. In der jüngeren Vergangenheit wurde dies bereits schon gemacht, zum Beispiel im Rahmen des Berichts zur AGUR12 oder bei der parlamentarischen Initiative zur Abschaffung der Leerträgervergütung.

Ein Ziel ist auch, transparenter zu kommunizieren. In der Vergangenheit wurde vermehrt Kritik am Schaffen der Verwertungsgesellschaften wach, z.B. hinsichtlich Verwaltungskosten oder Verteilung an die Künstler. Mit einer offenen Kommunikation wollen die Verwertungsgesellschaften dieser Kritik Rechnung tragen. Zudem wollen die Verwertungsgesellschaften in der Kommunikation ihre Mitglieder stärker ins Zentrum stellen.

Effizienzsteigerung

Die Verwertungsgesellschaften wollen auch Synergien nutzen und effizienter werden. Hiervon werden sowohl Mitglieder wie auch Kunden profitieren. Es sollen beispielsweise Technologien geprüft werden, mit denen die Nutzung von Werken einfacher erfasst werden kann. Die Verwertungsgesellschaften wollen auch das Rechnungswesen vereinfachen. Ein Betrieb, der in verschiedenen Bereichen gemeinsame Tarife nutzt, soll beispielsweise zukünftig nur noch einen einzigen Ansprechpartner haben und nur eine einzige Rechnung erhalten.

Die Verwertungsgesellschaften haben verschiedene Massnahmen erarbeitet. Diese werden nach und nach von den Geschäftsleitungen und den zuständigen Gremien der fünf Gesellschaften weiterentwickelt und wenn möglich umgesetzt.

Text: Giorgio Tebaldi

Ohne Geldsorgen komponieren

Der Komponist Arturo Corrales erhält das Werkjahr der FONDATION SUISA.

Finanziell unabhängig ein innovatives musikalisches Projekt verwirklichen: Für Arturo Corrales wird dies Realität. Als erster Komponist erhält er das Werkjahr der FONDATION SUISA. Dieses wird alle zwei Jahre vergeben. Dank der finanziellen Unterstützung von 80 000 Franken kann sich Corrales auf sein Werk «Cathédrale avec des briques» («Kathedrale aus Ziegelsteinen») konzentrieren.

Gestützt auf die Idee des Klassenmusizierens kreiert Corrales Musik, die von Kindern



für Kinder gespielt werden kann. Dieses sinfonische Werk der zeitgenössischen Musik soll von jungen Schülern ohne musikalische Erfahrung interpretiert werden können. Das Projekt läuft während zweieinhalb Jahren. Der erste Teil endet im Juni 2015 mit einem Abschlusskonzert in Genf, der zweite Teil im Juni 2016 mit einem Konzert in Zürich.

Mit dem Werkjahr leistet die FONDATION SUISA einen wichtigen Beitrag an die Musiklaufbahn eines Komponisten. Der Begünstigte kann sich damit während einer bestimmten Zeit voll auf sein musikalisches Schaffen konzentrieren. Das Werkjahr wurde 2013 erstmals ausgeschrieben. Es wurden mehr als 60 Kandidaturen eingereicht.

Text: Giorgio Tebaldi

→ Website von Arturo Corrales:
www.arturocorrales.com

→ Zum Werkjahr der FONDATION SUISA:
www.fondation-suisa.ch/de/preise-und-stipendien/werkjahr



Charles Aznavour: auch mit 90 noch unermüdlich

Mit einem Konzert in Berlin feierte Charles Aznavour am 22. Mai seinen 90. Geburtstag. In einem Alter, in dem sich die meisten schon längst zur Ruhe gesetzt haben, gibt der französische Chansonnier, Autor, Komponist und Schauspieler Konzerte in der ganzen Welt.

Aznavour wurde 1924 in Paris als Sohn von Emigranten mit armenischen Wurzeln geboren. Entdeckt von Edith Piaf, begann er

1946 seine Karriere als Sänger. Bis heute hat er über 800 Lieder komponiert und in über 60 Filmen mitgespielt. Seit 1976 wohnt Charles Aznavour in der Schweiz und ist SUISA-Mitglied. Er gehört zu unseren bekanntesten Autoren und Komponisten. 1998 wurde Aznavour in einer Online-Umfrage von CNN und Time Magazine USA zum «Entertainer des Jahrhunderts» gewählt – vor Elvis Presley und Bob Dylan.

Charles Aznavour sagte kürzlich in einem Interview, dass er dieses Jahr nicht nur Konzerte gibt, sondern auch ein Stück für den Broadway schreibt, ein neues Album zusammenstellt und ein Musical komponiert. Wir gratulieren ihm herzlich zum Geburtstag und wünschen ihm noch viele spannende Projekte.

Text: Giorgio Tebaldi

CARTE BLANCHE

Feierabendmusiker

Mit Popmusikern über Geld zu sprechen, ist ähnlich unergiebig wie einen Banker über sein Gehalt auszufragen. Darüber reden tut niemand, und doch ahnt jeder, dass es langsam ein bisschen prekär wird. Ausser vielleicht bei gewissen DJs, die sich irgendeinen Welthit zusammengezimmert haben und ihre Freude darüber im Herzeigen fahrtauglicher Gadgets in die Welt senden.

Wenn man aber dem Munkeln glaubt, das da zuweilen aus den Übungsräumen des Landes klingt, dann wird es neuerdings sogar bei jenen Schweizer Pop-Institutionen eng im Geldsack, denen man eigentlich längst ein unbeschwertes Leben in Ruhm und Ruhe in Aussicht gestellt hatte. Der Lebensdreizack «Album aufnehmen», «Tournee bestreiten», «neue Musik erfinden» sticht so nicht mehr. Alben werfen kaum mehr Geld ab und die Tourneen zu wenig, um die Zeit des Liedschreibens und Klangforschens sorglos zu überstehen. Kurz: Die Schweiz wird zunehmend ein Land der Feierabendmusiker. Der Schweizer Popstar von heute huscht nach dem «Glanz und Gloria»-Auftritt in den nächsten Bus, um ja nicht die Kellner-Spätschicht in irgendeiner schlecht beleuchteten Kaschemme zu verpassen. Das muss jetzt nicht zwingend ganz schlecht sein. Marc Sway hat mir kürzlich in einem Interview gesagt, dass er den Eindruck habe, dass diese Entwicklung zurück zum Musikerprekariat womöglich auch das Ende der künstlerischen Anbiederung bedeute. «Es ist doch heute vollkommen egal, was du tust», sagt der Sway, «ob du nun wenig oder sehr wenig Platten verkaufst, macht keinen Unterschied mehr.»

«Jetzt wird ja alles besser», wirft der geneigte Leser ein. «Jetzt beginnt der lukra-

tive Festivalsommer. Die grossen Open Airs fördern die Schweizer Musik ja, dass es eine Freude ist, jedenfalls hab ich das mal so gelesen.» Stimmt natürlich nicht. Denn auch die Festivals, die sich gerne als Heilsbringer des hiesigen Musikschaffens aufplustern, haben damit begonnen, zünftig auf die Preise für heimische Musikkunst zu drücken. Und weil eben kein Künstler darüber sprechen mag, gibts statt eines Aufschreis bloss einen helvetischen Stossseufzer. Das typische Verhandlungsgespräch mit einem Schweizer Open Air geht in Wirklichkeit folgendermassen:

Grosses Schweizer Open Air:

«Wir haben uns nach langem Hin und Her dafür entschieden, dass ihr bei uns spielen dürft. Am frühen Nachmittag.»

Kleine Schweizer Band:

«Prima. Wie sind die Konditionen? Wir reisen mit sieben Personen an. Hotel brauchen wir keins.»

Grosses Schweizer Open Air:

«Wir können nicht mehr als 1500 Franken bezahlen. Das ist schon eine Ausnahme.»

Kleine Schweizer Band:

«Das macht dann 150 Franken pro Person,

225 für die Agentur und 225 für den Bus. Ist das dein Ernst? Wir spielen am gleichen Wochenende in Deutschland für 3000 Euro.»

Grosses Schweizer Open Air:

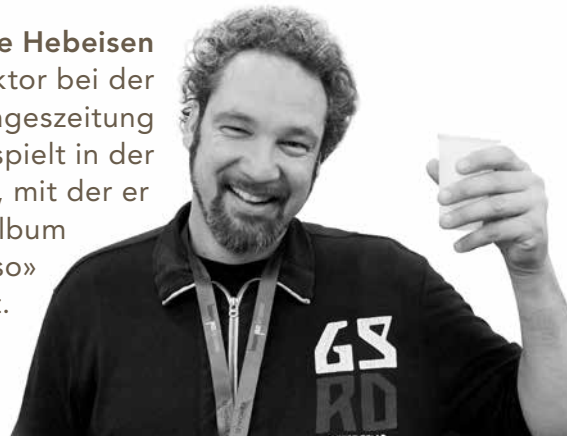
«Ist mir egal. Seid froh, könnt ihr hier spielen. Es gibt 100 Bands, die dieses Angebot mit Handkuss annehmen. Ihr kriegt ja noch einen Festivalpass obendrauf. Wenn ihr nicht wollt, lasst ihr es eben bleiben.»

Natürlich lässt man es dann trotzdem nicht bleiben. Natürlich kratzt man dann die 300 Franken für den Tontechniker aus der Promokasse zusammen und den Musikern sagt man: «Hey, ihr könnt froh sein, dass ihr da spielen dürft. Und vergesst nicht: Es gibt ja schliesslich noch einen Festivalpass obendrauf.»

So wird die bald beginnende und einst durchaus lukrative Sommersaison für so manche Schweizer Band zum Minusgeschäft werden. Oder zu einem Fall für die Förderstellen. Oder für die Kellner-Früh-schicht.

Text: Ane Hebeisen

Ane Hebeisen
ist Musikredaktor bei der
Berner Tageszeitung
«Der Bund». Er spielt in der
Band Da Cruz, mit der er
soeben das Album
«Disco e Progresso»
veröffentlicht hat.





Switzerland @

Reeperbahn Festival Hamburg, 17.–20. September 2014

MaMA-Event Paris, 15.–17. Oktober 2014



Impression von der letztjährigen MaMA-Musikmesse im Pariser Viertel Pigalle.

Auch am diesjährigen Reeperbahn Festival in Hamburg und am MaMA-Event in Paris rücken die FONDATION SUISA und Swiss

Music Export die Schweiz wieder ins Zentrum des Geschehens. Mit Schweizer Networking-Events und speziellen Vergünstigungen im Rahmen dieser zwei bedeutenden Popmusik-Anlässe soll den Schweizer Teilnehmenden der Kontakt mit dem internationalen Musikbusiness erleichtert werden. Informieren Sie sich rechtzeitig auf der Website der FONDATION SUISA über unsere Angebote:

- www.fondation-suisa.ch/reeperbahn-festival
(Infos ab Ende Juli 2014)
- www.fondation-suisa.ch/mama-event
(Infos ab Ende August 2014)
- Wenn Sie per Mail über die Förderaktivitäten der FONDATION SUISA im Rahmen internationaler Messen und Musik-Events auf dem Laufenden gehalten werden möchten, schreiben Sie uns an: messen@fondation-suisa.ch (*km*)

Terminvorschau / Agenda

19.–22.6.2014

European Forum on Music, Bern

21.6.2014

SUISA-Generalversammlung, Bern

6.–16. August 2015

Festival del film Locarno, Locarno

17.–20. September 2014

Reeperbahn Festival, Hamburg

19.–21. September 2014

Label Suisse, Lausanne

30.9. / 1.10.2014

SUISA Vorstands- und Kommissionssitzungen, Lausanne

15.–17. Oktober 2014

MaMA-Event, Paris

22.–26. Oktober 2014

Womex, Santiago de Compostela / Galizien

14. November 2014

SUISA Verteilungs- und Werkkommission, Bern

16. / 17.12.2014

SUISA Vorstands- und Kommissionssitzungen, Zürich

WOMEX 2014

Santiago de Compostela / Galizien, 22.–26. Oktober 2014

Die 20. World Music Expo (WOMEX) lädt vom 22. bis 26. Oktober 2014 nach Santiago de Compostela (Spanien) ein. Der Schweizer Gemeinschaftsstand von FONDATION SUISA und Pro Helvetia wird für alle Schweizer Teilnehmenden wieder bereitstehen. Melden Sie sich jetzt zum vergünstigten Mitaussteller-Tarif an und profitieren Sie von unseren Dienstleistungen vor Ort. (*km*)

- Alle Informationen und den Anmeldelink finden Sie auf: www.fondation-suisa.ch/womex

